

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	13.03.2017

Mitteilung zum Halteverbot vor dem Grünzug Charlier

hier: Beschluss der Bezirksvertretung Mülheim aus der Sitzung vom 23.01.2017, TOP 8.1.1

Beschlusstext der Bezirksvertretung Mülheim vom 23.01.2017 zu TOP 8.1.1

Halteverbot vor dem Grünzug Charlier :

„Die Bezirksvertretung Mülheim beschließt, ein absolutes Halteverbot durch Beschilderung auf der Deutz-Mülheimer Straße vor dem Eingang zum Grünzug Charlier einzurichten und mittels entsprechender Kontrollen durchzusetzen.“

Mitteilung der Verwaltung:

Der Bereich um den Grünzug Chalier ist mehrfach straßenverkehrstechnisch überprüft worden. Hier handelt es sich um eine offizielle beschilderte und gesiegelte Feuerwehrezufahrt. Gem. § 12 StVO ist das Parken grundsätzlich verboten. Des Weiteren wird hier durch die Ignoranz der Verkehrsteilnehmer halbseitig auf dem Gehweg entgegen den gesetzlichen Bestimmungen geparkt. Die Aufstellung von Haltverbotszeichen nur zur Verdeutlichung bestehender gesetzlicher Haltverbote ist grundsätzlich unzulässig. Dies wurde seinerzeit mit der Einführung des § 45 Abs. 9 StVO in der amtlichen Begründung ausdrücklich erwähnt. Diese Vorschrift wurde explizit eingeführt, um den Schilderwald auszulichten und Mehrfachregelungen zu verringern bzw. gänzlich zu verhindern. In Gänze sind hier ahndungsfähige Ordnungswidrigkeiten vorhanden, die dem Ordnungs- und Verkehrsdienst ermöglichen, tätig zu werden.

Das Amt für öffentliche Ordnung, Ordnungs- und Verkehrsdienst wurde mit der Bitte um verstärkte Kontrollen im Rahmen der personellen Möglichkeiten über die vorhandene Verkehrssituation informiert.